

vom eigentlichen Gegenstande etwas abzuführen, so dürfte er doch nicht unnützlich sein, zumal, soweit ich sehe, die älteren Urkunden noch nirgends vollständig zusammengestellt sind, und ich die Gelegenheit benutzen möchte, einige neue diplomatische Ergebnisse vorzutragen, ohne indes überall auf abschliessende Beurteilung Anspruch zu erheben.

Die Mehrzahl der Klosterurkunden sind nicht urschriftlich, sondern in verderbten späteren Texten überliefert; aber auch inhaltlich sind viele Stücke, wenn nicht erwiesene Fälschungen, doch mehr oder weniger stark verunechtet. Dass ein so bedeutendes Kloster von den Merowinger-Königen mit Urkunden begabt worden ist, kann keinem Zweifel unterliegen; erhalten ist keins dieser Diplome. Die angeblich ältesten Urkunden sind vielmehr zwei Papstprivilegien, *Johannis III.* vom Jahre 562 (Jaffé, Reg. pont. Rom., ed. II, n. 1039) und *Gregors I.* von 593 (l. c. n. 1239), plumpe Fälschungen, die uns nicht weiter zu beschäftigen brauchen¹. *Karl der Grosse*

1) Wenn man in einem Briefe des Bischofs Aegidius von Evreux an Papst Alexander III., Bouquet, Rer. Gall. et Franc. SS. IX, 961, n. CCCXCVIII, als auf dem Konzile zu Reims im Jahre 1131 geschehene Aussage des Bischofs Gaufrid von Châlons, früheren Abtes von St.-Médard, liest: 'quod, dum in ecclesia b. Medardi abbatis officio fungeretur, quemdam Guernonem nomine ex monachis suis in ultimo confessionis articulo se falsarium fuisse confessum et inter cetera, quae per diversas ecclesias figmentando conscripserat, ecclesiam b. Audoeni et ecclesiam b. Augustini de Cantuaria adulterinis privilegiis sub apostolico nomine se munisse lamentabiliter poenitendo asseruit; quin et ob mercedem iniquitatis quaedam se pretiosa ornamenta recepisce confessus est et ad b. Medardi ecclesiam detulisse', so kommt man auf den Gedanken, dass dieser Massenfälscher schwerlich sein eigenes Kloster mit seinen Trugwerken verschont haben wird; der Zweck der von ihm eingestandenen Fälschungen, Befreiung der einzelnen Klöster von der Unterordnung unter die bischöfliche Amtsgewalt, spielt ja auch in den unechten Bullen von St.-Médard die Hauptrolle. Doch gebe ich hier nur einer beiläufigen Vermutung Raum, ohne die Frage nach dem Urheber dieser Fälschungen weiter zu untersuchen. — Der im sechsten Jahrzehnt des 12. Jh. schreibende Verfasser der unten zu besprechenden Wundergeschichten der heil. Gregor und Sebastian kannte offenbar eine Urkunde auf den Namen Gregors, vgl. Catal. cod. hagiogr. bibl. reg. Brux., pars I, t. II, 242, n. 6: 'destruens quae beatus papa Gregorius constituerat . . . Cur mea meorumque antecessorum confundis decreta?' In der kürzeren Fassung heisst es nur: 'b. Gregorius, qui decreta dederat', Acta SS. Mart. II, ed. III, p. 940 A. — Da gleichzeitige Nachrichten über mittelalterliche Urkundenfälscher an sich ein gewisses Interesse beanspruchen, benutze ich die Gelegenheit, noch auf ein älteres derartiges Zeugnis hinzuweisen. Auf dem in St.-Médard abgehaltenen Konzile des Jahres 853 beschuldigte Karl der Kahle einen Diakon der Reimser Kirche namens Ragamfrid, 'quod praecepta falsa regio nomine compilasset'. Da Fluchtverdacht gegen ihn vorlag, wurde ihm vom Konzile